



Beschluss des Vorstandes über Zahlung aus dem Guthabenteil infolge des Zusammenbruches der isländischen Banken im Herbst 2008 und später

I. Einführung

Der Vorstand des Garantiefonds der Sparguthaber und Investoren (TIF) hat pflichtgemäss lt. Vo. Nr. 120/2000 (im Folgenden auch Itrr. bezeichnet), Art. 4, Abs. 1, erlassen lt. Ges. Nr. 98/1999 - Einlagensicherung und Sicherungssystem für Investoren (im Folgenden auch Itrl. bezeichnet) - die Vorgangsweise bei der Zahlung aus dem Guthabenteil des Fonds infolge des Zusammenbruches der isländischen Banken im Herbst 2008 und später beschlossen. Der Prozess begann im Oktober 2009 durch briefliche Aufforderung an die Sparguthaber, ihre Forderungen an den Fonds zu übertragen. Damals kamen nur sehr wenige Sparguthaber dieser Aufforderung des TIF nach. Währenddessen waren Verhandlungen isländischer Behörden mit britischen und holländischen über die Lösung des Icesave-Streites im Gange. Nunmehr sind diese Verhandlungen erfolglos eingestellt worden. Das Vermögen des Fonds wird nunmehr an die Sparguthaber nach den Vorschriften im Ges. Nr. 98/1999 ausgezahlt. Man geht davon aus, dass ausländische Garantiefonds, welche Forderungen von Sparguthabern eingelöst haben, bei diesem Beschluss als Sparguthaber betrachtet werden.

Zweck dieses Beschlusses ist, die Zahlungsmodalitäten aus dem Fonds sowie die erfassten Massnahmen nach Zustimmung des TIF-Vorstandes genau zu definieren.

Der hier gehandhabten Vorgangsweise liegt das Ges. Nr. 98/1999, ferner Vo. Nr. 120/2000 sowie die allgemeinen Richtlinien des Forderungsrechts bzw. die allgemeinen gesetzlichen und juristischen Interpretationen zugrunde, soweit für einzelne Fälle keine gesetzlichen Vorschriften zu finden sind. Ferner ist das Ges. Nr. 21/1991 – Konkursgesetz – berücksichtigt worden in Anbetracht der Tatsache, dass TIF nicht alle Forderungen der Sparguthaber restlos befriedigen können wird. Auch ist die Vorgangsweise ausländischer Garantiefonds berücksichtigt worden, u. a. die von der britischen Financial Supervisory Authority (FSA) veröffentlichten Regeln, die für den britischen Garantiefonds (Financial Services Compensation Scheme – FSCS) massgeblich sind. Dies bezieht sich insbesondere auf das Kap. V dieses Beschlusses, in dem verschiedene Aspekte in Verbindung mit der Abtretung der Sparguthaber an TIF und die Beziehungen von TIF zu den Sparguthabern im weiteren Verlauf nach der Abtretung behandelt werden.



II. Prioritierung der Gläubiger und Zahlungsbeträge

Der Vorstand hat beschlossen, den Sparguthabern der Landsbanki Íslands hf. [AG] unter den Mitgliedsunternehmen des TIF, welche infolge des Zusammenbruches der isländischen Banken im Herbst 2008 und später insolvent wurden, zuerst Genüge zu leisten.

Dieser Beschluss beruht auf Ges. Nr. 98/1999 – Itrl. – Art. 9, Abs. 1. Hier ist die Vorschrift zu finden, dass die Zahlungspflicht von TIF wirksam wird, wenn ein Mitgliedsunternehmen nach Ansicht des Finanzaufsichtsamtes (FME) ausser Lage gerät, den Forderungen eines Sparguthabers, Wertpapier- oder Kontantenbesitzers zur Auszahlung im Rahmen der jeweils gültigen Regeln nachzukommen. Die Zahlungspflicht von TIF wird ebenso wirksam, wenn gegen ein Mitgliedsunternehmen ein Konkursverfahren anhängig wird.

Lt. Vo. Nr. 120/2000 – Itrr. - Art. 7 samt den inzwischen erlassenen Änderungen ist TIF spätestens binnen 3 Monaten ab Vorlage des Gutachtens von FME bzw. Konkursbescheides über ein Mitgliedsunternehmen zur Auszahlung gehalten. Dem Minister steht unter besonderen Umständen anheim, nach Eingang der Stellungnahme von FME dem TIF eine erweiterte Frist einzuräumen. Die Gespräche isländischer Behörden mit britischen und holländischen über Guthaben auf Icesave-Konten der Landsbanki Íslands hf. und die Abrechnung solcher Forderungen durch ausländische Garantiefonds führten zu einer derartigen Fristverlängerung der Zahlung aus dem Guthabenteil von TIF. Der TIF-Vorstand ging davon aus, dass das Ergebnis dieser Gespräche dazu führen würde, dass dem Fonds die Auszahlung des Mindestgarantiebetrages an die Sparguthaber ermöglicht wird. Nachdem die Bestätigung des Inkrafttretens des Gesetzes über Ratifizierung des Icesave-Abkommens vom isländischen Staatspräsident verweigert und dieses daraufhin in einer Volksabstimmung abgelehnt wurde, wurde klar, dass die vorhandenen Mittel des Fonds zur Deckung der Zahlungen an die Sparguthaber genutzt werden müssen, soweit diese dazu ausreichen.

Nachstehend ist eine Tabelle zu finden, in welcher definiert wird, zu welchem Zeitpunkt die Stellungnahme des FME gegenüber den einzelnen Mitgliedsunternehmen des Guthabenteils vorlag bzw. wann gegen ein solches ein Liquidationsverfahren anhängig wurde. Zugleich erscheint, wann jedes einzelne Mitgliedsunternehmen zur Zahlung des Gegenwertes der Guthaben an die Guthaber unfähig wurde.



Tabelle 1.1

Finanzunternehmen	FME-Gutachten /Konkurs	Insolvenz
Landsbanki Íslands hf.	27. Oktober 2008	6. Oktober 2008
Kaupping banki hf.	30. Oktober 2008	9. Oktober 2008
Glitnir banki hf.	4. November 2008	3. Oktober 2008
Straumur-Burðarás fjárfestingarbanki hf.	30. März 2009	9. März 2009
Sparisjóðabanki Íslands hf.	8. April 2009	21. März 2009
Spron hf.	8. April 2009	21. März 2009
Sparisjóðurinn í Keflavík	22. April 2010	22. April 2010
Byr sparisjóður	22. April 2010	22. April 2010

Da Landsbanki Íslands hf. (LBÍ) das erste Mitgliedsunternehmen war, welches laut Gutachten des FME vom 27. Oktober 2008 zur Entrichtung der fälligen Zahlungen von Guthaben, Wertpapieren bzw. Kontanten als insolvent betrachtet wurde, sind den Sparguthabern dieses Mitgliedsunternehmens die an diesem Tag im Fonds vorhandenen Mittel bzw. anderes Vermögen mit Rücksichtnahme auf die Verzinsung dieser Mittel bis zum Auszahlungstag auszuführen. Man vertritt die Ansicht, dass die Zahlungspflicht des TIF im Falle anderer Mitgliedsunternehmen des Fonds zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wurde.

Laut Art. 5 Itrr. ist die Forderung nach dem Guthaben der Kunden des betreffenden Mitgliedsunternehmens am Tag der Ausstellung des Gutachtens des FME bzw. am Tag der Entscheidung über Konkursanmeldung zu richten, je nachdem, welcher Tag früher eintrifft. Nach Ermessen des TIF-Vorstandes und mit Rücksicht auf den obengenannten Paragraphen sowie die allgemeinen Vorschriften des Forderungsrechts sind bei der Bemessung der Zahlungsfähigkeit des Fonds die vorhandenen Mittel des Fonds zu demselben Zeitpunkt zugrunde zu legen. Die Prämien, die von den Mitgliedsunternehmen im Jahre 2009 einkassiert wurden, berücksichtigten die bereits beim TIF fällige Zahlungspflicht sowie die Ungewissheit, die über die Rückzahlungen aus der Konkursmasse der betreffenden Mitgliedsunternehmen herrschte. Dabei ging man davon aus, dass die Icesave-Verhandlungen zur Folge haben würden, dass bis auf weiteres keine Mittel beim TIF zur Verfügung stehen würden. Die Prämien wurden deshalb einkassiert, als ob TIF zu Jahresbeginn 2009 über keine Mittel verfügte. Dasselbe gilt für die Einkassierung der Prämien der Mitgliedsunternehmen für das Jahr 2010. Es wird als nicht richtig angesehen, die später eingegangenen Prämien zur Deckung der Zahlungspflicht aufgrund der Ereignisse von 2008 zu nutzen. Zur Zahlung an die Guthaber der LBÍ werden daher



alle verfügbaren Mittel und anderes Vermögen des Guthabenteils des TIF mit Stand vom 27. Oktober 2008 sowie die seither fällige Verzinsung dieser Mittel herangezogen.

Die an TIF gezahlten Prämienbeträge bildeten dann ab Fälligkeitstermin 2009 einen neuen Bestand und es wird als zu recht erachtet, dass diese Mittel zur Zahlung an Guthaber von vom FME nach diesem Zeitpunkt als insolvent erklärten Finanzunternehmen zur Verfügung stehen. Zu diesen Beträgen kommen dann noch die Mittel, die letztendlich aus der Konkursmasse der LBÍ, Kaupthing banki hf. (Kaupthing) und Glitnir hf. (Glitnir) dem Fonds zufließen, jedoch wie aus dem Folgenden hervorgeht, unterliegt grosser Unsicherheit, ob bzw. um welche Beträge es sich hier ggf. handeln könnte. Die auf diese Weise zustandekommenden Beträge sind dann jeweils für die Guthaber anderer Finanzunternehmen verfügbar, welche vom FME gemäss der Fälligkeit der Prämien im Jahre 2009 oder später als insolvent bezeichnet worden sind. Die Auszahlung wird dann in der rechten zeitlichen Reihenfolge erfolgen, ausgehend von dem jeweiligen Anlass, welcher zur Zahlungspflicht des TIF führte, je nach Massgabe der jeweils vorhandenen Mittel, wie oben geschildert.

Es liegt vor, dass das Eigenkapital des TIF zu Jahresende 2008 ca. 16 Milliarden Ikr. betrug, jedoch die gegen TIF erhobenen Forderungen aufgrund von Guthaben auf den Konten der LBÍ ein Vielfaches davon betragen. Daraus mag augenscheinlich sein, dass TIF nicht zur Zahlung der vom Fonds geforderten Mindestgarantie von € 20.887 instande ist, vgl. Kap. IV nachstehend. Nach Ansicht des TIF-Vorstandes ist jeder mögliche Weg zu suchen, um den Guthabern von LBÍ einen an diesen Mindestsatz annähernden Betrag auszahlen zu können. Daher vertritt der TIF-Vorstand die Ansicht, dass im Zuge des Konkursverfahrens gegen LBÍ eingetriebene Beträge zur Deckung der Forderungen von TIF den noch unbefriedigten Inhabern von Mindestforderungen zufließen sollen.

Laut Itrl., Art. 10, Abs. 2, steht dem TIF-Vorstand anheim, leihweise Mittel flüssig zu machen, um den Guthabern zu zahlen, sofern die eigenen Mittel des Fonds nicht ausreichen und der Vorstand dies als dringend erachtet. Bekanntlich wurde eine derartige Anleihe bei den geführten Icesave-Verhandlungen zwischen isländischen, holländischen und britischen Behörden ins Auge gefasst. Eine Voraussetzung einer derartigen Kreditaufnahme von Seiten des TIF war, dass die isländischen Behörden eine Bürgschaft für die Rückzahlung leisteten, soweit das Vermögen des Fonds nicht dafür ausreichte. Der TIF-Vorstand erachtet eine Kreditaufnahme zur Deckung der fälligen Verpflichtungen des Fonds im Jahre 2008 nunmehr ohne Grundlage.

Nach Berechnungen der Kuratoren der LBÍ über Rückforderungen der Aktiva der Bank setzt man an, dass erstrangigen Forderungen zum grössten Teil oder sogar zur Völle entsprochen werden kann. Es erhebt sich die Frage, zu welcher Verfügung dieser Mittel TIF gehalten sei. Nach Ansicht des TIF-Vorstandes ist es eine grundsätzliche Pflicht des Fonds, die im Itrl., Art. 10, Abs. 1, genannte Mindestgarantie zu leisten.



Daher wird als zu recht erachtet, die aus dem Konkursverfahren der Landsbanki Íslands hf. flüssig gemachten Mittel zu einer zusätzlichen Zahlung an jene Guthaber der LBÍ zu verwenden, die noch nicht die Mindestgarantie bei der ersten Auszahlung bzw. aus der Konkursmasse der LBÍ erhalten haben. Das finanzielle Ergebnis dieses Beschlusses ist vergleichbar mit der Vorgangsweise, wie wenn der TIF eine Anleihe zeichnen würde, im Einklang mit der Vollmacht des TIF-Vorstandes lt. Itrl., Art. 10, Abs. 2, um die Leistungen an die Guthaber der LBÍ zu ergänzen, entsprechend den Rückzahlungen, die aus der Konkursmasse der Bank zu erwarten wären. Der Grund, warum der TIF-Vorstand eine Anleihe als nicht gangbaren Weg erachtet, ist, dass eine solche eine nicht übersehbare Zinslast zur Folge hätte, da nicht absehbar ist, wann eine Zahlung aus der Konkursmasse der LBÍ beginnen wird. Durch Beschluss über Teilung der Zahlungen in 2 Raten werden daher alle eingehende Beträge der LBÍ zur Zahlung an jene Guthaber der LBÍ verwendet, die noch nicht die Mindestgarantie erhalten haben.

Eine Folge dieser Beschlussfassung ist, dass keine Mittel bei TIF zu dem Zeitpunkt vorhanden waren, als die Entscheidung des FME über Insolvenz von Kaupthing fiel. Es sind daher keine Zahlungen von TIF an Kunden von Kaupthing zu erhoffen. Dies ist jedoch abhängig von dem Anteil der Rückzahlungen aus der Konkursmasse der Landsbanki, da ja keine zusätzlichen Zahlungen an die Guthaber der LBÍ fällig werden, wenn das Rückzahlungsverhältnis die 100% erreicht. Die in dem Falle dem TIF zufließenden Mittel stehen dann den Guthabern von Kaupthing zur Verfügung.

Gleicherweise werden den Guthabern von Glitnir keine Zahlungen aus Mitteln des Fonds zukommen in Anbetracht der Tatsache, dass keine Mittel zur Verfügung waren, als die Entscheidung des FME über Insolvenz von Glitnir fiel. Dementsprechend ist es von Bedeutung, welches das Rückzahlungsverhältnis aus der Konkursmasse von jeweils LBÍ und Kaupthing sein wird.

Wie bereits erwähnt leisteten die Mitgliedsunternehmen dem Fonds Prämienbeträge für das Jahr 2009, in der Höhe ausgehend von der Annahme, dass dieser über keine Mittel verfügte. Die dem Beschluss über Festsetzung der Prämienbeträge zugrundegelegten Berechnungen wurden erst im Herbst 2009 abgeschlossen. Die Prämien wurden dann von den Mitgliedsunternehmen im Oktober 2009 an TIF geleistet. Laut Itrl., Art. 6, Abs. 1 sind die Prämien alljährlich vor dem 1. März zu leisten. Daher wird als richtig befunden, dass das Guthaben des Fonds am 1. März als Prämienforderung gegen die Mitgliedsunternehmen zu betrachten sei, obgleich die endgültige Höhe dieser Beträge zu dem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Die Prämien, die im Herbst 2009 einkassiert wurden, werden daher zur Zahlung von Forderungen der nach dem 1. März 2009 insolvent gewordenen Finanzunternehmen herangezogen.

Straumur-Burdarás fjárfestingarbanki hf. (Straumur) [S.-B.-Investitionsbank AG] wurde vom FME am 30. März 2009 als unfähig zur Zahlung des Gegenwertes der Guthaben

an die Guthaber erklärt. Die Prämien für das Jahr 2009 sollten daher zuerst zur Zahlung an Guthaber jener Bank genutzt werden, ehe es zur Betrachtung kommt, ob Zahlungen an Guthaber anderer Mitgliedsunternehmen in Frage kommen, soweit im Guthabenteil des Fonds Mittel hierzu vorhanden wären.

Laut Itrl., Art. 6, Abs. 2, sind die Mitgliedsunternehmen gehalten, eine Garantieerklärung zu hinterlegen, wenn das Gesamtguthaben von TIF nicht den in Art. 6, Abs. 1, Itrl., genannten Mindestbetrag von 1% des Durchschnittsbetrages der gesicherten Einlagen des Vorjahres erreicht. Derartige Erklärungen wurden von den Mitgliedsunternehmen spät 2009 hinterlegt. Auf dieselbe Weise wie vorher über die Forderungen von TIF zur Zahlung der Prämien im Jahre 2009 angeführt, scheint es richtig, die erwähnten Garantieerklärungen zum Vermögen des Fonds zu zählen bei der Bemessung, wieviel an Guthaber von Straumur bzw. jener Finanzunternehmen zu zahlen ist, die später von FME als zur Zahlung der Guthaben an die Guthaber als unfähig erklärt wurden. Jedoch muss hier lt. Art. 6, Abs. 3, Itrl., die Einschränkung bei der Garantieerklärung gemacht werden, dass nur 1/10 des Mindestkapitals des Fonds zur Zahlung aufgrund derselben angefordert werden kann, nicht aber der gesamte Betrag derselben.

Bekanntlich wurde im Juli 2010 ein Zwangsvergleich mit den Gläubigern von Straumur erreicht, welcher enthielt, dass die erstrangigen Forderungen voll befriedigt werden konnten. Der TIF-Vorstand ist daher der Ansicht, dass es zu keinen Zahlungen aus Mitteln des Guthabenteils des Fonds wegen dieses Mitgliedsunternehmens kommen wird. Gegen TIF sind keine Forderungen wegen der Insolvenz von Sparisjódabanki Íslands hf. [AG] einerseits noch SPRON hf. [AG] andererseits erhoben worden. Es besteht daher keine Aussicht, dass es zu einer Eintreibung der von den Mitgliedsunternehmen seit 2009 einschliesslich ausgestellten Garantieerklärungen noch der im Herbst 2009 und später dem Fonds einbezahlten Prämienbeträge kommen muss.

Auf dieselbe Weise wird nach Bedarf bei der Verfügung der im Jahre 2010 einkassierten Prämienbeträge vorgegangen. Die Prämienbeträge dieses Jahres werden daher je nach Bedarf für die Leistungen an die Guthaber der [Sparkassen] Sparisjódurinn í Keflavík und Byr sparisjódur hf. [AG] verwendet, kommen aber wegen Ereignisse des Jahres 2009 oder früher nicht in Betracht.

III. Garantierte Einlagen

Unter Einlagen verstehen sich hier Guthaben aufgrund von Einzahlungen oder Überweisungen im allgemeinen Bankenverkehr in Geschäftsbanken oder Sparkassen mit Rückzahlungspflicht gemäss allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Geschäftsbedingungen. Von der Garantie ausgenommen sind Guthaben im Besitz von



Mitgliedsunternehmen sowie Mutter- und Tochterunternehmen solcher für Rechnung derselben, sowie Guthaben, gegen welche ein „Geldwäsche“-Verfahren anhängig ist.

Noch ist ungeklärt, ob sogenannte Geldmarktanlagen und Engrosanlagen von der Definition des Begriffes Einlage im Sinne des Itrl., Art. 9, Abs. 3, erfasst werden. Zurzeit werden Prozesse vor dem Obersten Gerichtshof geführt anschliessend an die Urteile des Amtsgerichts Reykjavík vom 1. April 2011 in den Sachen Nr. X-22-27/2010, worin anerkannt wurde, dass Engrosanlagen als Einlagen zu erkennen sind. Andererseits ist von dem Obersten Gerichtshof noch keine Entscheidung gefällt worden, ob Geldmarktanlagen als Einlagen zu erkennen sind. Das Amtsgericht Reykjavík hat in seinem Urteilsspruch vom 22. Dezember 2010 in der Sache Nr. E-2832/2009 einen Antrag dahingehend abgelehnt.

Ferner ist unklar, ob die Forderungen des britischen Garantiefonds, FSCS, sowie der holländischen Notenbank (De Nederlandsche Bank N.V.) aufgrund der Übertragung der Forderungen der Icesave-Konten-Guthaber in Grossbritannien und Holland im Sinne des Konkursgesetzes Nr. 21/1991, Art. 112, als erstrangige Forderungen anzuerkennen sind. Zurzeit sind Gerichtsprozesse vor dem Obersten Gerichtshof Islands anhängig anschliessend an die Urteile des Amtsgerichts Reykjavík vom 27. April 2011 Nr. X-36 und X-37/2010, worin u. a. anerkannt wurde, dass die Forderungen dieser Parteien als erstrangig zu priorisieren seien.

Wegen der Unsicherheit über das Ergebnis dieser Prozessführungen ist noch unklar, welche als Gläubiger gegen den Fonds wegen Guthaben bei der LBÍ auftreten werden noch welche Beträge an diese Guthaber gezahlt werden können.

IV. Die relative Gliederung der Auszahlung

Es ist klar, dass TIF sämtliche verfügbare Mittel zur Zahlung an die Guthaber bei LBÍ verwenden wird und dass es allen Anschein hat, dass diese Mittel nicht reichen werden, um die Mindestgarantie zu erreichen. Die Mindestgarantie lt. Itrl. ist 1,7 Millionen Ikr., welcher Betrag an den Umrechnungskurs des Euro (€ 20.887) am 5. Januar 1999 gebunden ist. Im Folgenden wird die Mindestgarantie daher mit € 20.887 angesetzt.

Bei der Auszahlung wird dermassen vorgegangen, dass TIF einem jeden Guthaber von LBÍ eine Garantie bis zur Höhe der Mindestgarantie gem. Itrl., Art. 10, Abs. 1, zahlen wird. Die Auszahlung wird in Ikr. erfolgen. Forderungen aufgrund von Beträgen in ausländischer Währung werden zu dem am Ausstellungstage des Gutachtens des FME gültigen Umrechnungskurs umgerechnet. Im Falle der LBÍ wird daher der Umrechnungskurs zum Geschäftsschluss am 27. Oktober 2008 bei der Umrechnung von Guthaben angewendet, und zugleich wird die Mindestgarantie der Guthaben zu dem Kurs desselben Tages umgerechnet. Der €-Kurs (Kauf) zu Geschäftsschluss bei



der isländischen Notenbank an jenem Tage war 151,58, so dass der isländische Betrag der Mindestgarantie Ikr. 3.166.051 beträgt. In Anbetracht der Vorschriften Nr. 370/2010 – Devisenverkehr - welche Überweisungen und Kapitaltransfers von und nach Island vorübergehend einstellen, werden die Zahlungen an Guthaber nach jeweils individuell freier Wahl auf ein Konto bei einem isländischen Geldinstitut einbezahlt. Geht kein Wunsch eines Guthabers über Einzahlung auf ein besonderes Konto ein, wird der betreffende Betrag einem besonderen Verwahrungskonto bei TIF gutgeschrieben, bis eine entsprechende Weisung des Guthabers erfolgt.

Nachdem die an TIF übertragenen Forderungen aufgrund der Auszahlungen des Fonds durch das Konkursverfahren der LBI erstattet werden konnten, wird dieser die Beträge für eine zusätzliche Leistung an die Guthaber von LBÍ nutzen, auf dieselbe Weise wie vorher beschrieben, nämlich indem jene Guthaber, welche nicht die Mindestgarantie bei der ersten Auszahlung erhielten, hernach begünstigt werden, und so wird angestrebt, zu sichern, dass TIF allen die Mindestgarantie leisten könne.

V. Abtretung von Forderungen

Im Falle der Zahlungen von garantierten Guthaben seitens TIF übernimmt der Fonds die Forderung des Guthabers gegen das betreffende Mitglieds-unternehmen bzw. Konkursnachlass, vgl. Itrl., Art. 10, Abs. 3, ohne Rück-sichtnahme auf den Auszahlungsbetrag. Die Forderung des Fonds genießt die Rechte lt. Ges. Nr. 21/1991 – Konkursgesetz – Art. 112, Abs. 1, bei dem Konkursverfahren gegen ein Mitgliedsunternehmen, andernfalls ist diese ohne vorhergehendes Gerichtsurteil oder Vergleich vollstreckbar. Der Status der Forderung gegenüber der Konkursmasse wird daher derselbe wie der des Guthabens.

Itrl., Art. 10, Abs. 3 lautet: „Im Falle einer Auszahlung seitens des Fonds übernimmt dieser die Forderung des Gläubigers gegen das betreffende Mit-gliedsunternehmen bzw. Konkursnachlass.“ Nach Ansicht des TIF-Vor-standes besagt dieser Wortlaut, dass TIF die gesamte Forderung eines Gut-habers gegen das betreffende Finanzunternehmen übernimmt. Diese Inter-pretation ist eine logische Folge davon, dass die Zahlung durch TIF an den Guthaber keinen Einfluss auf die Natur der Forderung gegen das betreffende Mitgliedsunternehmen hat. Es handele sich weiterhin um eine einheitliche Forderung gegen das Mitgliedsunternehmen und die Verantwortung für diese sollte, soweit möglich, auf einer Hand sein. Hauptzweck der Schaffung eines Einlagengarantiesystems ist, den Konsumenten Zugang zu Mitteln zu verschaffen, die sie ihrer Geschäftsbank im Form von Einlagen anvertraut haben. Es sei nicht ersichtlich, dass die Meinung gewesen sei, den Guthabern eine Profitmöglichkeit durch das Vorhandensein des TIF einzuräumen, sondern ihnen lediglich Zugang zu ihrem Vermögen oder einem Teil desselben auf schnellere Weise als sonst möglich zu gewähren. TIF ist gehalten, den Besitzern von Einlagen einen bestimmten Mindest-betrag zu garantieren und trägt das Risiko der allfälligen



Erstattung des an den Guthaber bereits ausbezahlten Betrages durch das betreffende Mitgliedsunternehmen. Das Ges. Nr. 98/1999 enthält keine Angaben darüber, dass TIF die anfälligen Kosten zu tragen hat, wenn die Rückerstattung des betreffenden Mitgliedsunternehmens nicht die 100% erreicht, jedoch ausreichend dazu ist, dass TIF sich von dem vom Fonds an den Guthaber früher geleisteten Betrag erholen kann.

Andererseits ist nicht anzunehmen, dass TIF von der Übertragung der Forderung des Guthabers profitieren sollte. Aus diesem Grund sieht man als richtig an, dass TIF im Falle einer Erstattung vom Mitgliedsunternehmen den gesamten Betrag für sich beansprucht und daraufhin einem Guthaber den ihm zukommenden Teil nach Abzug der bereits aus Mitteln des TIF geleisteten Beträge auszahlt, vgl. nachstehend angeführte Beispiele.

Es mag fraglich sein, ob der Anspruch eines Guthabers auf Zahlung durch TIF hinfällig wird, wenn dieser seine Forderung nicht auf korrekte Weise gegenüber dem Mitgliedsunternehmen oder ggf. dem Konkursverwalter gültig macht. Nach Ansicht des TIF-Vorstandes muss berücksichtigt werden, dass die Zahlungspflicht von TIF mit dem Bescheid des FME bzw. Eröffnung eines Konkursverfahrens wirksam wird. In dem Gesetz ist keine Ermächtigung zu finden, die eine Abhängigkeit von einem späteren Ereignis wie z. B. Berufung auf eine Forderungserklärung zulässt. Jedoch soll hier erwähnt werden, dass im Itrr., Art. 4, Abs. 5, mit Änderung lt. Vo. Nr. 983/2008 vorgeschrieben wird, dass im Falle einer Konkursanmeldung eines Mitgliedsunternehmens die Kunden vor der Erhebung einer Forderung an den Fonds ihre Forderung gegen die Konkursmasse geltend machen müssen. Im Falle der LBÍ kam die Zahlungspflicht mit dem Gutachten von FME am 27. Oktober 2008 zustande, während die Eröffnung des Konkursverfahrens im Sinne des Gesetzes erst später erfolgte. Allgemein geht Itrl. davon aus, dass TIF das Risiko davon trägt, ob bzw. wieweit ein ausgezahlter Betrag von dem Mitgliedsunternehmen oder aus einer Konkursmasse rückerstattet wird. TIF trägt das Risiko, ob eine gültige Forderungsklage eingeht, und daher wird in diesem besonderen Fall allen Guthabern aus Mitteln von TIF ausbezahlt.

Verschiedene Faktoren können auf den endgültig an den Guthaber ausbezahlten Betrag Einfluss haben. Laut Itrl., Art. 9, Abs. 1, ist TIF zu einer Aufrechnung von Forderungen des Mitgliedsunternehmens gegen einen Guthaber versus Forderung zur Zahlung einer Einlagengarantie ermächtigt. Der TIF-Vorstand hat beschlossen, diese Ermächtigung zu nutzen und Auskunft vom Mitgliedsunternehmen und Guthabern einzuholen, ehe es zu einer Auszahlung kommt.

Es kann für den Inhaber einer Einlage von grosser Bedeutung sein, auf welche Weise seine Interessen gegenüber dem Mitgliedsunternehmen oder Konkursverfahren gewahrt werden, wenn kein voller Ersatz von TIF geleistet wurde. TIF wird die Interessen solcher Guthaber wahren, auf eine Weise, die jeweils mit Rücksicht auf die



anfallenden Kosten als angemessen bzw. erfolgversprechend scheint. Falls TIF es nicht als angebracht erachtet, es auf einen Rechtsstreit gegen ein Mitgliedsunternehmen bzw. Konkurs-verfahren ankommen zu lassen, kann TIF auf Wunsch des Guthabers die Forderung wieder an ihn rückgängig machen. Der TIF-Vorstand vertritt die Ansicht, dass eine Stornierung der Forderung in solchen Fällen mit Ausnahme der ggf. bereits an den Guthaber ausbezahlten Beträge pflichtig sei.

Der an TIF rückerstattete Betrag zur Deckung der übernommenen Forderung wird wie bereits erwähnt zunächst in Abzug der bereits an einen Guthaber geleisteten Mindestgarantie gebracht werden. Der Restbetrag wird daraufhin an den Guthaber überwiesen. Einige Beispiele über die Vorgangsweise werden hier nachstehend angeführt. Es soll betont werden, dass es sich hier lediglich beispielsweise um Zahlen und Verhältnisse handelt, die keine Hin-weise auf erwartete Rückerstattungen enthalten.

Beispiel 1:

- a) Ein Einleger verfügt über ein Guthaben von € 100.000.
- b) Er erhält die Mindestgarantie von € 20.887.
- c) TIF übernimmt die gesamte Forderung des Guthabers, € 100.000.
- d) Einkassierbar sind 90%, TIF erhält daher € 90.000.
- e) TIF zieht € 20.887 davon ein und bekommt damit seinen vollen Ersatz gegenüber dem Guthaber.
- f) TIF zahlt dem Guthaber den Restbetrag, € 69.113.
- g) Der Guthaber bekommt insgesamt € 90.000 (€ 69.113 + 20.887) als Teilzahlung seiner Forderung. Sein Verlust ist € 10.000, er hat sich aber gegenüber dem Nachlass des Mitgliedsunternehmens (90%) erholt.
- h) Der Guthaber erhält keine weitere Zahlung von TIF, da dieser bereits seine Mindestgarantie erhalten hat.

Nun liegt vor, dass nicht allen Guthabern der LBÍ eine Mindestgarantie, € 20.887, bezahlt werden kann, da TIF nicht über ausreichende Mittel hierzu verfügt. Daher werden diese Mittel pro rata an die Guthaber ausbezahlt, jedoch davon ausgegangen, dass keiner von diesen mehr als höchstens € 20.887 ausbezahlt bekommt.

Beispiel 2:

- a) Ein Einleger verfügt über ein Guthaben von € 20.000.
- b) TIF kann dem Guthaber nur € 2.000 (10% pro rata) auszahlen.
- c) TIF übernimmt die gesamte Forderung des Guthabers, € 20.000.
- d) Einkassierbar sind 90%, TIF erhält daher € 18.000.
- e) TIF zieht € 2.000 davon ein und bekommt damit seinen vollen Ersatz gegenüber dem Guthaber.



- f) TIF zahlt dem Guthaber den Restbetrag, € 16.000.
- g) Der Guthaber bekommt insgesamt € 18.000 (€ 2.000 + 16.000) als Teilzahlung seiner Forderung. Sein Verlust ist € 2.000, er hat sich aber gegenüber dem Nachlass des Mitgliedsunternehmens (90%) erholt.
- h) Der Guthaber bekommt daraufhin eine Zusatzleistung von TIF. Dieser Betrag wird auf dieselbe Weise wie früher kalkuliert, d. h., die Leistungen erfolgen pro rata, jedoch so, dass keiner mehr als höchstens € 20.887 insgesamt erhält. Nach der Zahlung des Mitgliedsunternehmens sollte TIF denselben Wert zur Verfügung haben wie vor der ersten Zahlung des Fonds und ist daher in der Lage, einem jeden Guthaber mindestens denselben Betrag zu zahlen wie bei der ersten Zahlung, jedoch keinesfalls einen höheren Betrag als der vollen Deckung des Guthabens bzw. der Mindestgarantie entspricht. Ein Guthaber bekommt also sein gesamtes Guthaben, € 20.000, ersetzt, da die letztere Zahlung an ihn € 2.000 ausmacht.

Beispiel 3:

- a) Ein Einleger verfügt über ein Guthaben von € 300.000.
- b) TIF ist nur in der Lage, Guthabern 10% ihrer Einlagen auszu-zahlen, also € 30.000. Da es nicht möglich ist, sämtlichen Gut-habern die Mindestgarantie auszuzahlen, erhält dieser Guthaber lediglich diesen Betrag, nämlich € 20.887.
- c) TIF übernimmt die gesamte Forderung des Guthabers, € 300.000.
- d) Einkassierbar sind 90%, TIF erhält daher € 270.000.
- e) TIF zieht € 20.887 davon ein und bekommt damit seinen vollen Ersatz gegenüber dem Guthaber.
- f) TIF zahlt dem Guthaber den Restbetrag, € 249.113.
- g) Der Guthaber bekommt insgesamt € 270.000 (€ 20.887 + 249.113) als Teilzahlung seiner Forderung. Sein Verlust ist € 30.000, er hat sich aber gegenüber dem Nachlass des Mitgliedsunternehmens (90%) erholt.
- h) Der Guthaber erhält keine weitere Zahlung von TIF, da dieser be-reits seine Mindestgarantie erhalten hat.

Beispiel 4:

- a) Ein Einleger verfügt über ein Guthaben von € 23.000.
- b) TIF kann dem Guthaber nur € 2.300 (10% pro rata) auszahlen.
- c) TIF übernimmt die gesamte Forderung des Guthabers, € 23.000.
- d) Einkassierbar sind 90%, TIF erhält daher € 20.700.
- e) TIF zieht € 2.300 davon ein und bekommt damit seinen vollen Ersatz gegenüber dem Guthaber.
- f) TIF zahlt dem Guthaber den Restbetrag, € 18.400.



- g) Der Guthaber bekommt insgesamt € 20.700 (€ 2.300 + 18.400) als Teilzahlung seiner Forderung. Sein Verlust ist € 2.300, er hat sich aber gegenüber dem Nachlass des Mitgliedsunternehmens (90%) erholt.
- h) Der Guthaber bekommt daraufhin eine Zusatzleistung von TIF. Dieser Betrag wird auf dieselbe Weise wie früher kalkuliert, d. h., die Leistungen erfolgen pro rata, jedoch so, dass keiner mehr als höchstens € 20.887 insgesamt erhält. Der Guthaber erhält also in diesem Falle als Endzahlung lediglich € 187 ersetzt, denn mit diesem Betrag hat er die Mindestgarantie erreicht.

Lehnt der Guthaber die Abtretung seiner Forderung an TIF ab, wird von ihm der Verzicht auf Anspruch an Leistungen aus Mitteln des Fonds verlangt. Die restlichen Mittel, welche dann aufgrund einer solchen Ablehnung beim Fonds ruhen, werden für andere Guthaber bei LBÍ auf dieselbe Weise verwendet wie vorstehend beschrieben.

Lehnt der Guthaber die Abtretung seiner Forderung an TIF ab und weigert sich, eine Verzichtserklärung gegenüber dem Fonds dahingehend zu unterzeichnen, wird der rechtmässige Empfänger der Auszahlung in Frage gestellt. Es ist daher nicht möglich, die anfälligen Beträge zugunsten anderer Guthaber von LBÍ zu nutzen, bis geklärt ist, wer den Anspruch auf diese innehat. Es wird versucht werden, hier Klarheit auf dem Gerichtswege zu schaffen, doch möglicherweise wird man warten müssen, bis die Forderung des Guthabers gegen den Fonds nach den gesetzlichen Richtlinien verjährt ist.

VI. Beilegung eventueller Streitfragen

Um Streitfragen von Guthabern baldmöglichst zu klären und dadurch eine Unsicherheit in der Abwicklung der Zahlungen des Fonds zu vermeiden ist von Bedeutung, dass die Guthaber, die ihre Interessen durch den hier geschilderten Beschluss in Frage gestellt sehen, ihre begründeten Einwände vor Beginn der Auszahlungen gemäss diesem Beschluss schriftlich melden. Den Gläubigern wird eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, um ihre Einwände einzureichen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses auf der TIF-Homepage an. Gehen keine Einwände gegen diesen Beschluss ein, werden die Auszahlungen abgewickelt wie vorstehend geschildert.

Die Gläubiger werden besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahlung aus Mitteln des Fonds gemäss diesem Beschluss dazu führen kann, dass sie wegen unzureichender Mittellage des Fonds keine ihnen zustehende Zahlung erhalten. Auch wird wiederholt, dass lt. Itrl., Art. 10, Abs. 1, Punkt 3, später keine Forderung gegen den Fonds geltend gemacht werden kann, auch wenn der Verlust des Guthabers nicht voll ersetzt werden konnte. Es ist daher sehr wichtig, dass die Guthaber ihre Einwände so schnell wie möglich an TIF melden, wenn sie ihre Interessen gefährdet sehen.



VII. Zahlungsaufschub

Es besteht grosse Unsicherheit über verschiedene Faktoren, welche den Auszahlungsprozess gemäss diesem Beschluss und die Möglichkeit zur Deckung der gegen den Fonds erhobenen Forderungen massgeblich beeinflussen können. So ist völlig unklar, welche Einwände eingehen können und ob die Gerichte eingeschaltet werden müssen, um über die Rechtmässigkeit dieses Beschlusses des Vorstandes zu entscheiden. Zugleich sind bereits Rechtsstreite vor Gericht, um zu klären, welche Einlagenformen im Sinne des Gesetzes von diesem erfasst werden.

Der TIF-Vorstand wird zu eingegangenen Einwänden gegen diesen Beschluss bzw. einzelne Teile desselben Stellung nehmen und die Mittellage des Fonds in der Folge erneut beurteilen. Die Auszahlung an die Guthaber von LBÍ wird erst nach Klärung aller Unsicherheit oder zumindest nach Minderung derselben auf ein vertretbares Mass erfolgen.

VIII. Vorbehalt

Der TIF-Vorstand behält sich vor, diesen Beschluss durch Veröffentlichung eines neuen auf der TIF-Homepage teilweise oder ganz zu ändern.

IX. Sprachen

Dieser Beschluss wird in isländisch, englisch, holländisch und deutsch veröffentlicht. Bei allfälligen Unterschieden zwischen den isländischen und ausländischen Sprachtexten ist der isländische Wortlaut massgebend.

X. Aufforderung an die Guthaber

Der TIF-Vorstand fordert sämtliche Guthaber auf, ihre schriftlichen und begründeten Einwände gegen diesen Beschluss binnen zwei Monaten ab Veröffentlichung geltend zu machen, widrigenfalls die Gefahr besteht, dass ihre allfälligen Forderungen wegen Nichtwahrung disqualifiziert werden. Nach diesem Termin eingehende Einwände werden von dem TIF-Vorstand nicht begutachtet.

In dieser Fassung am 8. Sept. 2011 in einer Vorstandssitzung angenommen.